Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhelm Trapp GmbH

Stand 1.6.2026

Präambel

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Artikel I - Definitionen

1. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben die nachfolgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

1.1 "ALTLEUCHTEN" bezeichnet Leuchten, die ab dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden und mit einer durchgestrichenen Mülltonne sowie einem schwarzen Balken unterhalb der Mülltonne gekennzeichnet sind.

1.2 "ARBEITEN" bezeichnet LEISTUNGEN und ZUSATZLEISTUNGEN gemeinsam.

1.3 "AUFTRAGGEBER" bezeichnet den bestellenden Kunden der FRIEDHELM TRAPP GMBH.

1.4 "BAUSTELLE" bezeichnet die Bereiche auf der Liegenschaft des AUFTRAGGEBERS, in denen die ARBEITEN an den BELEUCHTUNGSANLAGEN erbracht werden.

1.5 "BELEUCHTUNGSANLAGEN" bezeichnet technische Anlagen zur Beleuchtung definierter Flächen im Innen- oder Außenbereich. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, dienen BELEUCHTUNGSANLAGEN ausschließlich der Grundbeleuchtung. Sie erfüllen insbesondere nicht ohne gesonderte ausdrückliche Vereinbarung die normativen Anforderungen einer konkreten Beleuchtungssituation, insbesondere hinsichtlich Arbeitsplatzbeleuchtung sowie Sicherheits- und Notbeleuchtung.

1.6 "DIENSTLEISTUNGEN" bezeichnet die vertraglich vereinbarten Leistungen der FRIEDHELM TRAPP GMBH, die nicht auf körperlichen Produkten beruhen, insbesondere Lichtplanung, Lichtsteuerung oder digitale Anwendungen, und keine SERVICELEISTUNGEN sind.

1.7 "ERSATZTEILE" bezeichnet Bestandteile eines SERIENPRODUKTS oder einer SONDERANFERTIGUNG, die gesondert ausgetauscht werden können. Hierzu können auch Nachfolgekomponenten mit technisch gleichwertiger oder höherwertiger Funktionalität gehören.

1.8 "LEISTUNGEN" bezeichnet die Lieferung von SERIENPRODUKTEN und/oder SONDERANFERTIGUNGEN sowie von ERSATZTEILEN und ferner die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN und SERVICELEISTUNGEN.

1.9 "SCHUTZRECHTE" bezeichnet gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter.

1.10 "SERIENPRODUKTE" bezeichnet die vertraglich vereinbarten Produkte der FRIEDHELM TRAPP GMBH oder eines Dritten gemäß den jeweils veröffentlichten Produktkatalogen.

1.11 "SERVICELEISTUNGEN" bezeichnet die vertraglich vereinbarten Leistungen der FRIEDHELM TRAPP GMBH, die nicht auf körperlichen Produkten beruhen, zur Herstellung funktionsfähiger BELEUCHTUNGSANLAGEN erforderlich sind und keine DIENSTLEISTUNGEN darstellen, insbesondere Installation, Montage, Inbetriebnahme und Wartung.

1.12 "SONDERANFERTIGUNGEN" bezeichnet die vertraglich vereinbarten Produkte, die von der FRIEDHELM TRAPP GMBH nach Vorgaben des AUFTRAGGEBERS hergestellt oder projektspezifisch modifiziert werden.

1.13 "SPEZIFIKATION" bezeichnet die technische Spezifikation und/oder Zulassung von LEISTUNGEN, einschließlich Zertifizierungen, Konformitätserklärungen und vergleichbarer Nachweise.

1.14 "VERPACKUNGEN" bezeichnet Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen im Sinne der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

1.15 "VORBEHALTSWARE" bezeichnet LEISTUNGEN, an denen das Eigentum erst nach vollständiger Erfüllung sämtlicher der FRIEDHELM TRAPP GMBH gegen den AUFTRAGGEBER aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche auf den AUFTRAGGEBER übergeht.

1.16 "ZUSATZLEISTUNGEN" bezeichnet Leistungen der FRIEDHELM TRAPP GMBH, die nicht zu den LEISTUNGEN gehören.

2. Abweichende Definitionen

Abweichende Definitionen gelten nur, sofern sie von der FRIEDHELM TRAPP GMBH ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

Artikel II - Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung dieser Bedingungen

1.1 Sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten für sämtliche Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen der FRIEDHELM TRAPP GMBH und dem AUFTRAGGEBER ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS finden keine Anwendung, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn, die FRIEDHELM TRAPP GMBH hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Für den Umfang der LEISTUNGEN sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgeblich.

2. Leistungserbringung durch Dritte

Die FRIEDHELM TRAPP GMBH ist berechtigt, LEISTUNGEN ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

3. Dokumentation

Erforderliche Dokumentationsunterlagen werden dem AUFTRAGGEBER, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

4. Incoterms

Für die Auslegung vereinbarter Incoterms gilt die Fassung 2020.

5. Schadensersatzansprüche

"Schadensersatzansprüche" im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen umfassen auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, soweit gesetzlich zulässig.

6. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der FRIEDHELM TRAPP GMBH kann auf deren Website eingesehen werden.

Artikel III - SERIENPRODUKTE, SONDERANFERTIGUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN und ERSATZTEILE

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhelm Trapp GmbH

Stand 1.6.2026

1. SERIENPRODUKTE

1.1 Die SPEZIFIKATION der SERIENPRODUKTE ergibt sich aus den jeweiligen Produktdatenblättern.

1.2 Der AUFTRAGGEBER ist dafür verantwortlich, dass die bestellten SERIENPRODUKTE für den von ihm vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind, soweit die Eignung nicht ausdrücklich vertraglich geschuldet ist.

1.3 Der AUFTRAGGEBER hat ferner sicherzustellen, dass SERIENPRODUKTE bei Lieferung oder Einsatz in einem Land, für das die erforderliche SPEZIFIKATION nicht vorliegt, vor dem Einsatz oder Inverkehrbringen entsprechend den dort geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zertifiziert, zugelassen oder mit den erforderlichen Konformitätserklärungen versehen werden.

2. SONDERANFERTIGUNGEN

2.1 Die FRIEDHELM TRAPP GMBH ist berechtigt, für SONDERANFERTIGUNGEN Mindestabnahmemengen und/oder Mindestauftragswerte festzulegen.

2.2 Die SPEZIFIKATION der SONDERANFERTIGUNGEN wird schriftlich vereinbart.

2.3 Liefertermine für SONDERANFERTIGUNGEN bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die FRIEDHELM TRAPP GMBH. Zuvor genannte Termine dienen lediglich der Information und sind unverbindlich.

2.4 Angebote für SONDERANFERTIGUNGEN gelten nur für die jeweils angegebene Dauer. Eine Annahme nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gilt als neues Angebot des AUFTRAGGEBERS und kommt erst mit schriftlicher Bestätigung durch die FRIEDHELM TRAPP GMBH zustande.

2.5 Preise und sonstige Rahmenbedingungen für SONDERANFERTIGUNGEN gelten ausschließlich bei unveränderter Auftragsgrundlage, insbesondere bei vollständiger Bestellung der angebotenen Menge und unveränderter SPEZIFIKATION.

2.6 Aufgrund des hohen Individualisierungsgrades von SONDERANFERTIGUNGEN werden Preise und Rahmenbedingungen für jede Bestellung gesondert festgelegt. Dies gilt auch für Nachbestellungen mit identischer oder vergleichbarer SPEZIFIKATION.

3. DIENSTLEISTUNGEN

3.1 Die SPEZIFIKATION der DIENSTLEISTUNGEN wird schriftlich vereinbart.

3.2 Soweit DIENSTLEISTUNGEN nach ihrer Art keiner förmlichen Abnahme bedürfen, gelten sie als vertragsgemäß erbracht, wenn der AUFTRAGGEBER nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bereitstellung oder Übergabe erhebliche Mängel hinreichend konkret in Textform mitteilt. Gesetzliche Rechte des AUFTRAGGEBERS bleiben im Übrigen unberührt.

3.3 Die Vergütung von DIENSTLEISTUNGEN erfolgt auf Grundlage der vereinbarten Einheitspreise oder der sonst vertraglich vereinbarten Vergütungsstruktur.

4. ERSATZTEILE

4.1 Der AUFTRAGGEBER ist dafür verantwortlich, dass die bestellten ERSATZTEILE für den von ihm vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind, soweit die Eignung nicht ausdrücklich vertraglich geschuldet ist.

4.2 Der AUFTRAGGEBER hat ferner sicherzustellen, dass ERSATZTEILE bei Lieferung oder Einsatz in einem Land, für das die erforderliche SPEZIFIKATION nicht vorliegt, vor dem Einsatz oder Inverkehrbringen entsprechend den dort geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zertifiziert, zugelassen oder mit den erforderlichen Konformitätserklärungen versehen werden.

4.3 Preise und sonstige Rahmenbedingungen für ERSATZTEILE, die nicht gemäß Produktkatalog bestellt werden, sind gesondert zu vereinbaren.

Artikel IV - Besondere Bedingungen für SERVICELEISTUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Im Falle von ZUSATZLEISTUNGEN, zusätzlichem Bedarf an LEISTUNGEN oder Änderungswünschen des AUFTRAGGEBERS wird die FRIEDHELM TRAPP GMBH den AUFTRAGGEBER über die hiermit verbundenen Auswirkungen, insbesondere auf Termine, Kosten und Planung, informieren.

1.2 Zusätzliche oder geänderte LEISTUNGEN werden nur auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung ausgeführt.

1.3 Warte- und Standzeiten im Rahmen der ARBEITEN, die die FRIEDHELM TRAPP GMBH nicht zu vertreten hat und die aus dem Verantwortungs- oder Risikobereich des AUFTRAGGEBERS herrühren, können gesondert berechnet werden.

1.4 Die FRIEDHELM TRAPP GMBH ist berechtigt, ARBEITEN ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

2. Mitwirkungspflichten des AUFTRAGGEBERS

Der AUFTRAGGEBER ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten dafür verantwortlich, dass

2.1 die bauseits vorhandenen Installationen den einschlägigen Vorgaben und Normen entsprechen und keine Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit darstellen;

2.2 die für die Funktion der BELEUCHTUNGSANLAGEN erforderlichen umliegenden Installationen, insbesondere Hauselektrik und Stromversorgung, betriebsbereit und funktionssicher sind;

2.3 sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der ARBEITEN, insbesondere Stromversorgung, Zugänglichkeit sowie ein ordnungsgemäßer Zustand von Arbeitsumgebung und Bausubstanz, rechtzeitig vorliegen;

2.4 sämtliche erforderliche bauseitige Infrastruktur, ausreichende Transportwege und erforderlichenfalls qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen;

2.5 die FRIEDHELM TRAPP GMBH im vereinbarten Umfang Zugang zur BAUSTELLE und gegebenenfalls zur erforderlichen IT-Infrastruktur erhält;

2.6 die Schnittstelle zwischen Allgemeinbeleuchtung und bauseits vorhandener Not- und Sicherheitsbeleuchtung hergestellt ist, sofern diese nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang der FRIEDHELM TRAPP GMBH gehört.

3. Abnahme

3.1 Soweit eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, erfolgt sie für jede BELEUCHTUNGSANLAGE gesondert.

3.2 Nach Fertigstellung fordert die FRIEDHELM TRAPP GMBH den AUFTRAGGEBER zur Abnahme auf.

3.3 Der AUFTRAGGEBER hat die LEISTUNGEN innerhalb angemessener Frist zu prüfen und die Abnahme zu erklären, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

3.4 Erfolgt auf eine berechtigte Aufforderung zur Abnahme innerhalb angemessener Frist weder die Abnahme noch eine Mitteilung konkreter wesentlicher Mängel in Textform, kann die FRIEDHELM TRAPP GMBH eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann die Abnahme als erfolgt gelten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

3.5 Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Friedhelm TRAPP GmbH
Ostring 15
63533 Mainhausen
Germany

Telefon: +49(0)6182/92 94-5
Telefax: +49(0)6182/92 94-69
E-Mail: trapp@f-trapp.de

Geschäftsführer/in:
Beate Trapp, Axel Polensky
Handelsregister:
Offenbach HRB 21747

USt-ID-Nr.: DE158146045
St.-Nr.: 04487530735

www.f-trapp.de

4. Arbeitssicherheit und Leistungsunterbrechung

4.1 Die FRIEDHELM TRAPP GMBH kann vom AUFTRAGGEBER angemessene Vorkehrungen verlangen, soweit dies zur Einhaltung von Arbeitssicherheitsvorschriften auf der BAUSTELLE erforderlich ist.

4.2 Die FRIEDHELM TRAPP GMBH ist berechtigt, ARBEITEN vorübergehend zu unterbrechen, soweit

4.2.1 Mitwirkungspflichten des AUFTRAGGEBERS nicht erfüllt werden,

4.2.2 sicherheitsrelevante Umstände auf der BAUSTELLE dies erfordern,

4.2.3 technische Änderungen an den BELEUCHTUNGSANLAGEN eine Anpassung der vertraglichen Grundlagen erforderlich machen, oder

4.2.4 der vereinbarte Terminablauf aus dem Verantwortungsbereich des AUFTRAGGEBERS erheblich gestört wird.

4.3 Die FRIEDHELM TRAPP GMBH wird den AUFTRAGGEBER hierüber unverzüglich informieren.

4.4 Zusätzliche Kosten infolge einer Unterbrechung oder Verzögerung können dem AUFTRAGGEBER in angemessenem Umfang in Rechnung gestellt werden, soweit die Ursache seinem Verantwortungs- oder Risikobereich zuzurechnen ist.

4.5 Gegenüber dem von der FRIEDHELM TRAPP GMBH eingesetzten Personal steht dem AUFTRAGGEBER kein fachliches oder organisatorisches Weisungsrecht zu. Ansprechpartner sind die von der FRIEDHELM TRAPP GMBH benannten verantwortlichen Personen.

5. Grundannahmen

5.1 Die Planung kann lichttechnische Berechnungen unter Einsatz marktüblicher oder interner Software umfassen. Solche Berechnungen beruhen auf technischen Modellen und Annahmen; unter realen Einsatzbedingungen können Abweichungen auftreten.

5.2 Soweit die Planung auf Unterlagen oder Angaben des AUFTRAGGEBERS beruht, insbesondere auf Plänen oder Angaben zu baulichen oder umgebungsbezogenen Verhältnissen, prüft die FRIEDHELM TRAPP GMBH diese nur auf Plausibilität, soweit nicht ausdrücklich eine weitergehende Prüfpflicht übernommen worden ist.

5.3 Produkte auf LED-Basis unterliegen technologiebedingt regelmäßig keinem Spontanausfall, sondern einem fortlaufenden Leistungsabbau.

5.4 Bei untrennbar in einem Leuchtmittelblock verbundenen LEDs stellt der Ausfall einzelner LEDs keinen Mangel dar, solange der durchschnittliche Lichtstrom bei sachgemäßem Betrieb und normgerechter Messung siebzig Prozent (70 %) des Anfangswertes der betreffenden Leuchte nicht unterschreitet.

5.5 Die FRIEDHELM TRAPP GMBH ist berechtigt, vorbehaltlich des Nachweises der Gleichwertigkeit, Produkte mit gleichwertigen oder höherwertigen technischen Eigenschaften einzusetzen, soweit dies dem AUFTRAGGEBER zumutbar ist.

5.6 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, obliegt die Entsorgung demontierter Teile dem AUFTRAGGEBER, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

5.7 Die Dokumentation erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, in dem bei der FRIEDHELM TRAPP GMBH üblichen Format.

5.8 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden ARBEITEN während der üblichen Geschäftszeiten der FRIEDHELM TRAPP GMBH erbracht. Außerhalb dieser Zeiten verlangte Leistungen können gesondert vergütet werden.

6. Ausgeschlossene Leistungen

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gehören insbesondere folgende Leistungen nicht zum geschuldeten Leistungsumfang:

6.1 Not- und Sicherheitsbeleuchtungssysteme,

6.2 Beleuchtungssysteme mit Explosionsschutz,

6.3 nach Vertragsschluss erforderlich werdende Anpassungen an geänderte gesetzliche, normative oder betriebliche Anforderungen,

6.4 Bauarbeiten einschließlich Erd- und Fundamentarbeiten,

6.5 besondere Prüfleistungen, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart sind,

6.6 Leistungen an bauseitigen Systemen außerhalb des ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfangs.

7. Schnittstellen

Soweit Schnittstellen zwischen Leistungen der FRIEDHELM TRAPP GMBH und Leistungen des AUFTRAGGEBERS oder Dritter nicht ausdrücklich festgelegt sind, beschränkt sich die Leistungspflicht der FRIEDHELM TRAPP GMBH auf den vertraglich eindeutig zugewiesenen Leistungsumfang.

Artikel V - Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise

1.1 Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und bei Warenlieferungen einschließlich handelsüblicher Verpackung.

1.2 Preisangaben gelten vorbehaltlich einer unveränderten Auftragsgrundlage. Ändern sich Menge, Ausführung, technische Spezifikation, Terminierung oder sonstige maßgebliche Umstände auf Veranlassung des AUFTRAGGEBERS, ist die FRIEDHELM TRAPP GMBH berechtigt, eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen.

1.3 Reisekosten, Reisezeiten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Spesen und sonstige notwendige Nebenkosten sind nur dann im Preis enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Anderenfalls werden sie gesondert nach Aufwand berechnet.

2. Zahlungsbedingungen

2.1 Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.

2.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags bei der FRIEDHELM TRAPP GMBH.

2.3 Soweit Abschlagszahlungen vereinbart sind, richtet sich deren Fälligkeit nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung oder dem Angebot.

3. Zahlungsverzug und Sicherung

3.1 Bei Zahlungsverzug des AUFTRAGGEBERS ist die FRIEDHELM TRAPP GMBH berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen gesetzlichen Verzugsschäden geltend zu machen.

3.2 Werden der FRIEDHELM TRAPP GMBH nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des AUFTRAGGEBERS wesentlich in Frage zu stellen und durch die die Bezahlung offener Forderungen gefährdet erscheint, ist die FRIEDHELM TRAPP GMBH berechtigt, ausstehende LEISTUNGEN nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der AUFTRAGGEBER ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind; bei Zurückbehaltungsrechten gilt dies nur, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Sicherheitseinbehalt

Ein Sicherheitseinbehalt bedarf ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

Artikel VI - Liefer- und Leistungszeit; Gefahrübergang

1. Liefer- und Leistungstermine

1.1 Liefer- und Leistungstermine bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die FRIEDHELM TRAPP GMBH.

1.2 Vorher genannte Termine dienen, soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, lediglich der Orientierung.

1.3 Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsterminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungsleistungen des AUFTRAGGEBERS voraus, insbesondere die rechtzeitige Beibringung von Unterlagen, Freigaben, Genehmigungen und vereinbarten Anzahlungen.

2. Lieferung und Gefahrübergang

2.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen auf Grundlage FCA Standort der FRIEDHELM TRAPP GMBH gemäß Incoterms 2020.

2.2 Die Gefahr geht nach Maßgabe der vereinbarten Incoterms, hilfsweise mit Übergabe oder - soweit eine Versendung geschuldet ist - mit Auslieferung an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den AUFTRAGGEBER über.

2.3 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem AUFTRAGGEBER zumutbar sind.

3. Fristverlängerung

Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Umständen, die die FRIEDHELM TRAPP GMBH nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Verzögerungen in der Selbstbelieferung, behördlichen Maßnahmen, exportkontrollrechtlichen Hindernissen, Cyberangriffen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen.

4. Verzögerungen aus dem Verantwortungsbereich des AUFTRAGGEBERS

Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der AUFTRAGGEBER zu vertreten hat oder die seinem Risikobereich zuzurechnen sind, ist die FRIEDHELM TRAPP GMBH berechtigt, die hierdurch entstehenden angemessenen Mehrkosten, insbesondere Lager- und Vorhaltekosten, zu berechnen.

5. Gesetzliche Rechte

Die Rechte des AUFTRAGGEBERS bei Liefer- oder Leistungsverzug richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe der Haftungsregelungen in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

6. Rücknahme mangelfreier SERIENPRODUKTE

Die Rücknahme mangelfreier SERIENPRODUKTE erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der FRIEDHELM TRAPP GMBH. Voraussetzung sind Originalverpackung, Mangelfreiheit und Wiederverkäuflichkeit. Über die Höhe einer etwaigen Gutschrift entscheidet die FRIEDHELM TRAPP GMBH unter Berücksichtigung des Zustands der Ware und des entstandenen Bearbeitungsaufwands nach billigem Ermessen.

Artikel VII - Eigentumsvorbehalt

1. Vorbehaltseigentum

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung verbleiben gelieferte Waren als VORBEHALTSWARE im Eigentum der FRIEDHELM TRAPP GMBH, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

2. Behandlung der VORBEHALTSWARE

Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die VORBEHALTSWARE pfleglich zu behandeln. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

3. Weiterveräußerung und Forderungsabtretung

3.1 Eine Weiterveräußerung der VORBEHALTSWARE ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang widerruflich gestattet.

3.2 Der AUFTRAGGEBER tritt bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswerts der VORBEHALTSWARE sicherungshalber an die FRIEDHELM TRAPP GMBH ab. Die FRIEDHELM TRAPP GMBH nimmt die Abtretung an.

4. Einziehungsermächtigung

Der AUFTRAGGEBER bleibt widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die FRIEDHELM TRAPP GMBH darf die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der AUFTRAGGEBER seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder sonstige Umstände vorliegen, die die Durchsetzung der gesicherten Forderungen gefährden.

5. Zugriffe Dritter

Bei Zugriffen Dritter auf die VORBEHALTSWARE oder auf die abgetretenen Forderungen hat der AUFTRAGGEBER die FRIEDHELM TRAPP GMBH unverzüglich zu informieren.

6. Freigabe von Sicherheiten

Soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn Prozent (10 %) übersteigt, wird die FRIEDHELM TRAPP GMBH auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

7. Rechte bei vertragswidrigem Verhalten

Bei vertragswidrigem Verhalten des AUFTRAGGEBERS, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die FRIEDHELM TRAPP GMBH nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der VORBEHALTSWARE zu verlangen.

Artikel VIII - Sachmängel

1. Gesetzliche Vorschriften

Für Sachmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Nacherfüllung

Die FRIEDHELM TRAPP GMBH ist bei Vorliegen eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und kann nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern beziehungsweise die Leistung erneut erbringen.

3. Mängelanzeige

Mängel sind der FRIEDHELM TRAPP GMBH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Für Kaufleute bleiben die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, insbesondere gemäß § 377 HGB, unberührt.

4. Unberechtigte Mängelrüge

Ist eine Mängelrüge unberechtigt und hat der AUFTRAGGEBER dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, kann die FRIEDHELM TRAPP GMBH Ersatz der hierdurch verursachten erforderlichen Aufwendungen verlangen.

5. Weitere Rechte des AUFTRAGGEBERS

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem AUFTRAGGEBER unzumutbar oder wird sie verweigert, stehen dem AUFTRAGGEBER die gesetzlichen Rechte zu.

6. Ausschluss von Mängelansprüchen

Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei

6.1 unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,

6.2 unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,

6.3 natürlicher Abnutzung,

6.4 Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel nach Gefahrübergang,

6.5 Mängeln, die auf Vorgaben, Unterlagen oder Anweisungen des AUFTRAGGEBERS beruhen,

6.6 unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den AUFTRAGGEBER oder Dritte,

6.7 nicht reproduzierbaren Softwarefehlern, soweit deren Ursache nicht im Verantwortungsbereich der FRIEDHELM TRAPP GMBH liegt,

6.8 dem technologiebedingten Ausfall einzelner LEDs unter den in der Leistungsbeschreibung oder technischen Dokumentation beschriebenen Voraussetzungen.

7. Verjährung

Die Verjährung von Sachmängelansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist bei neu hergestellten Sachen ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften längere Fristen vorsehen.

8. Rückgriff

Rückgriffsansprüche des AUFTRAGGEBERS nach § 445a BGB bleiben im gesetzlichen Umfang unberührt, soweit nicht gesetzlich zulässige Abweichungen vereinbart sind.

9. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln richten sich im Übrigen nach Artikel XIV.

10. Vorrang individualvertraglicher Gewährleistungsregelungen

Soweit für bestimmte LEISTUNGEN individualvertraglich eine gesonderte Gewährleistungsregelung vereinbart wird, geht diese vor.

Artikel IX - Entsorgung

1. Entsorgung innerhalb Deutschlands

Innerhalb Deutschlands erfolgt die Rücknahme und Entsorgung von ALTLEUCHTEN und VERPACKUNGEN nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu von der FRIEDHELM TRAPP GMBH getroffenen organisatorischen Regelungen.

2. Beauftragte Dritte

Soweit die FRIEDHELM TRAPP GMBH Dritte mit Rücknahme- oder Entsorgungsleistungen beauftragt, kann der AUFTRAGGEBER die entsprechenden Informationen bei der FRIEDHELM TRAPP GMBH anfordern.

3. Kosten der Anlieferung

Soweit gesetzlich zulässig, trägt der AUFTRAGGEBER die Kosten der Anlieferung an benannte Rücknahmestellen.

4. Entsorgung außerhalb Deutschlands

Außerhalb Deutschlands obliegt dem AUFTRAGGEBER die ordnungsgemäße Entsorgung der LEISTUNGEN und VERPACKUNGEN nach Maßgabe der am Einsatz- oder Entsorgungsort geltenden Vorschriften, soweit nicht zwingendes Recht oder ausdrückliche Vereinbarungen entgegenstehen.

Artikel X - Schutzrechte; Rechtsmängel

1. Schutzrechtsfreiheit am Lieferort

Die FRIEDHELM TRAPP GMBH haftet nach Maßgabe dieses Artikels dafür, dass die vertragsgemäß genutzten LEISTUNGEN im Land des vereinbarten Lieferorts keine SCHUTZRECHTE Dritter verletzen.

2. Abhilfemaßnahmen

Werden gegen den AUFTRAGGEBER wegen einer SCHUTZRECHTSverletzung berechtigte Ansprüche geltend gemacht, wird die FRIEDHELM TRAPP GMBH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten

2.1 ein Nutzungsrecht erwirken,

2.2 die LEISTUNGEN so ändern, dass keine SCHUTZRECHTSverletzung mehr vorliegt, oder

2.3 die LEISTUNGEN austauschen,

sofern und soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist.

3. Weitere Rechte

Ist eine solche Abhilfe nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem AUFTRAGGEBER die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz wird nach Maßgabe des Artikels XIV geleistet.

4. Voraussetzungen für Ansprüche

Voraussetzung für Ansprüche des AUFTRAGGEBERS ist, dass er die FRIEDHELM TRAPP GMBH unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter informiert, keine Anerkenntnisse ohne Abstimmung abgibt und der FRIEDHELM TRAPP GMBH die Rechtsverteidigung im angemessenen Umfang ermöglicht.

5. Ausschlusstatbestände

Ansprüche des AUFTRAGGEBERS sind ausgeschlossen, soweit die SCHUTZRECHTSverletzung beruht auf

5.1 besonderen Vorgaben des AUFTRAGGEBERS,

5.2 einer von der FRIEDHELM TRAPP GMBH nicht vorhersehbaren Verwendung,

5.3 Änderungen durch den AUFTRAGGEBER oder Dritte, oder

5.4 der Verwendung der LEISTUNGEN zusammen mit nicht von der FRIEDHELM TRAPP GMBH gelieferten Produkten, sofern hierdurch die SCHUTZRECHTSverletzung verursacht wurde.

6. Sonstige Rechtsmängel

Für sonstige Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichts Abweichendes regeln.

Artikel XI - Nutzungsrechte an Software

1. Umfang der Rechtseinräumung

Soweit zum Leistungsumfang Software gehört, erhält der AUFTRAGGEBER das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und - vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung - nicht unterlizenzierbare Recht, die Software im vertraglich vorausgesetzten Umfang zu nutzen.

2. Nutzungsgrenzen

Die Nutzung ist auf den vereinbarten Zweck, den vereinbarten Zeitraum und die vereinbarte Hardware- oder Systemumgebung beschränkt. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, ist die Nutzung auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch mit dem jeweils gelieferten Produkt beschränkt.

3. Sicherungskopie

Der AUFTRAGGEBER darf eine Sicherungskopie erstellen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist.

4. Bearbeitung und Dekompilierung

Der AUFTRAGGEBER ist nur im gesetzlich zwingend zulässigen Umfang berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu dekompilieren oder zurückzuentwickeln.

5. Kennzeichen und Rechtsvorbehalte

Urhebervermerke, Kennzeichen und sonstige Rechtsvorbehalte dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

6. Drittsoftware und Open-Source-Software

Soweit Drittsoftware oder Open-Source-Software enthalten ist, gelten ergänzend deren jeweilige Lizenzbedingungen. Diese gehen, soweit erforderlich, den Bestimmungen dieses Artikels vor.

7. Überlassung an Dritte

Eine Überlassung der Software an Dritte ist nur zusammen mit dem Produkt und nur im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zulässig.

8. Schutz vor unbefugtem Zugriff

Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, Software und zugehörige Unterlagen vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.

9. Rechtsinhaberschaft

Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Software und der Dokumentation bei der FRIEDHELM TRAPP GMBH oder ihren Lizenzgebern.

Artikel XII - Erfüllungsvorbehalt; Exportkontrolle

1. Erfüllungsvorbehalt

Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund anwendbarer nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

2. Pflichten des AUFTRAGGEBERS

Der AUFTRAGGEBER hat bei Weitergabe, Ausfuhr, Verbringung oder sonstiger Nutzung der LEISTUNGEN die jeweils anwendbaren exportkontrollrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3. Auskunftspflichten

Soweit für exportkontrollrechtliche Prüfungen erforderlich, wird der AUFTRAGGEBER der FRIEDHELM TRAPP GMBH auf Anforderung die erforderlichen Angaben zu Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck machen.

4. Freistellung

Verletzt der AUFTRAGGEBER schuldhaft exportkontrollrechtliche Pflichten, stellt er die FRIEDHELM TRAPP GMBH im gesetzlichen Umfang von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

5. Unterlagen und Informationen

Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, alle für Ausfuhr, Verbringung oder Einfuhr erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig bereitzustellen.

Artikel XIII - Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Unmöglichkeit

Wird die Lieferung oder Leistung für die FRIEDHELM TRAPP GMBH unmöglich, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch vorbehaltlich der Haftungsbegrenzungen in Artikel XIV.

2. Vertragsanpassung

Soweit unvorhersehbare Ereignisse, die die FRIEDHELM TRAPP GMBH nicht zu vertreten hat, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der LEISTUNGEN wesentlich verändern oder auf den Betrieb der FRIEDHELM TRAPP GMBH erheblich einwirken, werden die Parteien eine angemessene Anpassung des Vertrages anstreben.

3. Gesetzliche Rechte

Ist eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zumutbar, stehen den Parteien die gesetzlichen Rechte zu.

Artikel XIV - Haftung

1. Grundsatz

Die FRIEDHELM TRAPP GMBH haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

2. Unbeschränkte Haftung

Die FRIEDHELM TRAPP GMBH haftet unbeschränkt

2.1 bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,

2.2 bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

2.3 nach dem Produkthaftungsgesetz,

2.4 soweit eine Garantie übernommen wurde, im Umfang der Garantie,

2.5 in Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich ausgeschlossen ist.

3. Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AUFTRAGGEBER regelmäßig vertrauen darf.

4. Ausschluss im Übrigen

Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5. Einbeziehung von Organen und Erfüllungsgehilfen

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der FRIEDHELM TRAPP GMBH.

6. Beweislast

Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Artikel XV - Gerichtsstand; Rechtswahl

1. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2. Gerichtsstand

Ist der AUFTRAGGEBER Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der FRIEDHELM TRAPP GMBH.

3. Wahlrecht der FRIEDHELM TRAPP GMBH

Die FRIEDHELM TRAPP GMBH bleibt berechtigt, den AUFTRAGGEBER auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

4. Vorrang gesetzlicher Zuständigkeitsvorschriften

Vorrangige gesetzliche Zuständigkeitsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel XVI - Schlussbestimmungen

1. Form

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Formklausel.

2. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

3. Ersatzregelung; Regelungslücken

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt, soweit rechtlich zulässig, diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, deren Wirkungen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Friedhelm TRAPP GmbH
Ostring 15
63533 Mainhausen
Germany

Telefon: +49(0)6182/92 94-5
Telefax: +49(0)6182/92 94-69
E-Mail: trapp@f-trapp.de

Geschäftsführer/in:
Beate Trapp, Axel Polensky
Handelsregister:
Offenbach HRB 21747

USt-ID-Nr.: DE158146045
St.-Nr.: 04487530735

www.f-trapp.de